

S a t z u n g

**über die Durchführung der Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte und Wochenmärkte
der Stadt Rockenhausen (Marktsatzung) vom 23. März 2006**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 1, 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 60 b, 67, 68, 70 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) folgende Satzung beschlossen:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für die Zulassung von Teilnehmern zu den Jahrmärkten und zum Wochenmarkt der Stadt Rockenhausen. Die Jahrmärkte der Stadt Rockenhausen sind der Maimarkt, das Nordpfälzer Herbstfest und der Oktobermarkt.

§ 2 - Einschränkung des Gemeingebräuchs

Der Gemeingebräuch an den, durch die Märkte belegten, öffentlichen Flächen (Straßen und Plätze) ist für die Dauer der Märkte sowie ihres Auf- und Abbaues entsprechend eingeschränkt.

§ 3 - Aufsicht

1. Die Märkte unterliegen der Aufsicht der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen.
2. Die Weisungen der Marktaufsicht sind zu befolgen.
3. Die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbeschicker.

§ 4 - Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5 - Zulassung

1. Die Teilnahme an den in § 1 genannten Märkten ist von der vorherigen Zulassung durch das zuständige Ratsgremium (Haupt- und Finanzausschuss als Marktausschuss) der Stadt Rockenhausen abhängig.
2. Die Zulassung erfolgt schriftlich.
3. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
4. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach Privatrecht. Über die Ausgestaltung wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

§ 6 - Anträge auf Zulassung

1. Anträge auf Zulassung sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Firmenbezeichnung, vollständiger Vor- und Zuname des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz und Gewerbesteuernummer,
 - b) eine Kopie der Reisegewerbekarte,
 - c) eine Beschreibung des Geschäfts, des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung), sowie ein aktuelles Bild des Geschäfts,
 - d) die Größe des Geschäfts in Frontlänge, Tiefe und Höhe,
 - e) die Größe und die Anzahl der Wohn- und Versorgungswagen sowie der Pack- und Gerätewagen,
 - f) den eventuell benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die erforderlichen Stromanschlusswerte.
2. In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden.
3. Die Märkte sind rechtzeitig, spätestens aber bis zum 1. November des Vorjahres auszuschreiben, wobei auf die beizubringenden Angaben hinzuweisen ist.
4. Der Eingang einer Bewerbung ist unverzüglich zu bestätigen.

§ 7 - Bewerberauswahl

1. Das Recht zur Teilnahme richtet sich nach § 70 Abs. 1 bis 3 GewO.
2. Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Rockenhausen verwalteten Märkten
 - a) die Attraktivität des Marktes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
 - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.
3. Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach
 - a) der Art des Geschäfts, dem Waren- oder Leistungsangebot,
 - b) der Attraktivität des Geschäfts/Standes und
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz, wobei das traditionelle Bild der Märkte, hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist.

4. Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen nicht ausreichen, es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
 - b) das Leistungs- oder Warenangebot - im Rahmen des jeweiligen Marktzweckes - eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,
 - c) das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild des Marktes ergibt, der Antrag nicht fristgerecht oder unvollständig eingeht.
5. Bei konkurrierenden Bewerbern mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach
 - a) der Attraktivität des Geschäfts,
 - b) der Art und Qualität des Waren- oder Leistungsangebots,
 - c) dem Grundsatz "bekannt und bewährt" unter Beachtung der Einschränkung, dass Neubewerbern eine reale Zulassungschance verbleiben muss,
 - d) der Größe des Geschäfts und der benötigten Anschlusswerte, der Lage der Stromanschlüsse des zu belegenden Standplatzes.

§ 8 - Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt widerruflich.
2. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht rechtzeitig vor Marktbeginn belegt ist, bzw. wenn schon früher ersichtlich ist, dass der Marktbeschicker seinen Platz nicht in Anspruch nehmen will oder kann,
 - b) der Verkaufsstand/das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird,
 - c) der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößen,
 - d) das Geschäft wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht,
 - e) das vereinbarte Entgelt nicht bis zum Fälligkeitstermin in voller Höhe entrichtet ist, gegen eine vollziehbare Anordnung der Marktaufsicht wiederholt verstößen wird.
3. Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 9 - Zuweisung und Benutzung der Standplätze

1. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn des Marktes durch Weisung der Marktaufsicht zulässig, wenn der zugewiesene Standplatz überschritten oder in sonstiger Weise nicht eingehalten worden ist. Entsprechendes gilt auch in sonstigen Fällen, wenn eine Standplatzverlegung durch besondere Umstände erforderlich wird und diese dem Anbieter bei Abwägung aller Umstände zumutbar ist.
4. Wechsel, Tausch, Unter Vermietung oder unentgeltliche Überlassung an Dritte sind nur ausnahmsweise aus Gründen, die der zugelassene Bewerber nicht zu vertreten hat und nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
5. Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren und Leistungen ist nur von dem zugewiesenen Standplatz aus zulässig.
6. Den Auf- und Abbau der Geschäfte regelt die Marktaufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

§ 10 - Entgelte

1. Für die Standplätze bei den Märkten werden Entgelte erhoben.
2. Die Höhe der Entgelte wird in der Satzung über die Erhebung von Entgelten Auf den Märkten der Stadt Rockenhausen (Entgeltordnung -Märkte-) geregelt. In den Entgelten sind Wasser-, Abwasser- und Abfallkosten enthalten. Beim Wochenmarkt sind darüber hinaus auch Stromkosten enthalten.

§ 11 - Sicherheit und Ordnung

1. Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand geschädigt oder belästigt wird. Hunde sind anzuleinen.
2. Es ist verboten, ohne Genehmigung während der Marktzeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, Kinderwagen und Krankenfahrtücher. Ausgenommen davon ist die Warenanlieferung auf den Jahrmärkten bis 12.00 Uhr.

§ 12 - Reinhaltung der Marktflächen

1. Jeder Anbieter ist für die Reinhaltung des ihm überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatzes verantwortlich. Dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen.
2. Abfälle sind möglichst zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zu verwerten. Abfälle sind durch die Anbieter selbst einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen.

§ 13 - Abfallvermeidung

1. Die Stadt Rockenhausen wirkt darauf hin, dass bei den Märkten möglichst wenig Abfall entsteht. Dies ist durch entsprechende Auflagen in den Verträgen sicherzustellen.
2. Aus Gründen der Abfallvermeidung soll Mehrweggeschirr oder Einweggeschirr aus verrottbarem Material (Pappe, Holz) verwendet werden. Ausnahmen davon kann die Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen zulassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
3. Altfett und Altöl aus Friteusen und Brätern darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Entsorgung auf dem Marktgelände oder in die Entwässerungsanlagen ist verboten.

§ 14 - Haftung

1. Die Stadt Rockenhausen haftet gegenüber Anbietern und Besuchern nur wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung eines Marktes ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine anteilige Rückerstattung des Platzgeldes in den Fällen des Ausfalls oder der wesentlichen Verkürzung eines Marktes. Soweit die Stadt Rockenhausen bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung des ausgefallenen oder verkürzten Marktes getätigt hat, findet ein Rückerstattung nicht statt.
2. Die Anbieter sind verpflichtet, die Stadt und die Verbandsgemeinde Rockenhausen von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Aufbau des Geschäftes und wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
3. Die Anbieter haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Marktaufsicht auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung vorzulegen.

II. Besondere Vorschriften für den Wochenmarkt

§ 15 - Haupt- und Nebenmärkte

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt.
2. Bei Bedarf kann der Wochenmarkt auf einen anderen Platz verlegt werden.
3. Bei Bedarf können Nebenmärkte eingerichtet werden.

§ 16 - Markttag

1. Markttag für den Wochenmarkt ist der Freitag.
2. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so wird der Wochenmarkt auf den Donnerstag vorverlegt. Aus wichtigen Gründen können Markttage auch auf einen anderen Zeitpunkt verlegt oder abgesagt werden.
3. Änderungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen im amtlichen Mitteilungsblatt oder der Tagespresse veröffentlicht.

§ 17 - Marktzeiten

1. Der Verkauf auf dem Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.
2. In Ausnahmefällen kann die Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen eine abweichende Verkaufszeit festlegen.
3. Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens um 7.00 Uhr begonnen werden. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
4. Die Standplätze müssen bis spätestens zwei Stunden nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen, Zubehör und Abfällen geräumt sein.

§ 18 - Einschränkung des Marktbetriebes

Die Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Wochenmarktplätze auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen. Sie entscheidet im Einzelfall über eine zeitliche und örtliche Einschränkung, eine Verlegung des Marktes, oder einen Ausfall des Markttages.

§ 19 - Jahres- und Tagesplätze, besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Es werden grundsätzlich nur Jahresplätze vergeben.
2. Ergänzend zu den Zulassungsvoraussetzungen des § 7 gelten bei der Vergabe der Jahresplätze folgende besondere Zulassungsvoraussetzungen:
 - a) Den Belangen der Selbsterzeuger und Selbstvermarkter ist angemessen Rechnung zu tragen.
 - b) In begründeten Fällen, insbesondere bei Selbsterzeugern und Selbstvermarktern mit saisonalem und/oder begrenztem Angebot, können Ausnahmen von Ziffer 1 zugelassen werden.
3. Tagesplätze werden nur insoweit vergeben, als Marktfächen nicht an Anbieter mit Jahresplätzen vergeben sind bzw. Anbieter an sie vergebene Jahresplätze am Markttag nicht bis 08:00 Uhr in Anspruch genommen haben.

§ 20 - Benutzung der Jahresplätze

Die von den Anbietern nicht bis spätestens 08.00 Uhr in Anspruch genommenen Plätze kann die Marktverwaltung für diesen Tag anderweitig vergeben. Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf:

1. Räumung seines zugeteilten Platzes;
2. Zuteilung eines anderen Platzes;
3. Anteilige Erstattung des Jahresentgeltes.

§ 21 - Zugelassene Warenarten

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die nach § 67 GewO zugelassenen Waren feilgeboten werden. Dies sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 22 - Ausstellen, Lagern und Schutz von Waren

1. Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzupassen.
2. Der Verkauf soll grundsätzlich aus Verkausständen mit Schirm erfolgen. Sonstige Verkaufseinrichtungen können zugelassen werden, soweit sie nach Beschaffenheit, Zahl und Aufstellungsort nicht zu einer Beeinträchtigung des Marktbildes führen. Unberührt hiervon bleiben Verkaufswagen bzw. Verkaufsfahrzeuge mit für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Käse und sonstigen Milchprodukten sowie Feinkosterzeugnissen besonders geeigneten Einrichtungen.
3. Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, auszustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von sauberen Unterlagen verkauft werden. Säcke oder Decken sind als Unterlage nicht erlaubt.
4. Preisauszeichnungsschilder dürfen eine Größe von 30 x 50 cm nicht überschreiten.
5. Hunde sind anzuleinen und von den Lebensmitteln fernzuhalten.

§ 23 - Werbung

1. Die Anbieter haben sich jeder Aufdränglichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen durch Anbieter und Marktbesucher unzulässig.
2. Es ist verboten
 - a) Werbe- und andere Hinweisschilder an den Marktständen anzubringen sowie
 - b) Informationsstände aufzustellen oder Werbematerial zu verteilen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 - Ordnungswidrigkeiten

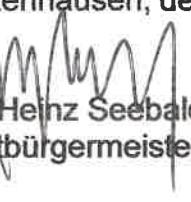
1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 12 Nr. 1 Anbieter in der ordnungsgemäß Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise schädigt oder belästigt.

- b) entgegen § 12 Nr. 2 ohne Genehmigung während der Marktzeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt.
 - c) entgegen § 14 Nr. 3 Altfett und Altöl nicht in geeigneten Behältnissen sammelt und einer Verwertung zuführt oder in die Oberflächenentwässerung oder auf dem Marktgelände entsorgt.
 - d) entgegen § 18 und § 25 die festgelegten Verkaufszeiten nicht einhält.
 - e) entgegen § 18 Nr. 3 mit dem Aufbau der Stände früher als zwei Stunden vor der Verkaufszeit anfängt.
 - f) entgegen § 18 Nr. 4 später als zwei Stunden nach Ende der Verkaufszeit den Verkaufsstand nicht von Waren, Zubehör und Abfällen gereinigt hat.
 - g) entgegen § 23 Nr. 5 Hunde auf den Wochenmärkten frei laufen lässt.
 - h) entgegen § 24 Nr. 1 seine Waren durch lautes Ausrufen anpreist, durch Musik, Geräuschinstrumente und Lautsprecheranlagen ruhestörenden Lärm verursacht, sowie sich jeder Aufdringlichkeit nicht enthält.
 - i) entgegen § 24 Nr. 2 a Werbe- und andere Hinweisschilder anbringt.
 - j) entgegen § 24 Nr. 2 b Informationsstände aufbaut oder Werbematerial verteilt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 25 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Rockenhausen (Wochenmarktgebührenordnung) vom 22. Mai 1984 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

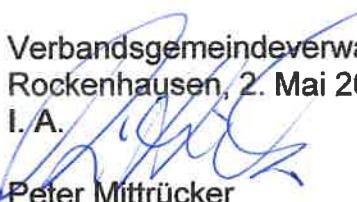
Rockenhausen, den 23. März 2006



Karl-Heinz Seebald
Stadtürgermeister

Die Satzung wurde am 27. April 2006 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Rockenhausen im Wochenblatt Nr. 17/2006 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 1. Mai 2006 in Kraft getreten.



Verbandsgemeindeverwaltung
Rockenhausen, 2. Mai 2006

I.A.

Peter Mitträcker

